Dorfentwicklung Dorfregion Auetal

Allgemeine Informationen über Zuwendungen für private Antragsteller

Allgemeine Informationen über Dorfentwicklungszuwendungen für private Antragsteller

Mit der Zuwendung soll der Anreiz gegeben werden, Bau- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, die zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters – auch durch Umnutzung und/ oder Revitalisierung - beitragen. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Im Rahmen der Dorfentwicklung ist auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zu-wendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) in der Dorfentwicklung Auetal grundsätzlich eine Förderung in Höhe von bis zu 40% der zuwendungsfähigen Kosten möglich. Zuwendungsfähig sind dabei die Nettokosten des geplanten Vorhabens.

Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2.500 € werden nicht gefördert.

Grundsätzlich beträgt die Förderung maximal 50.000,00 € pro Objekt. Förderprojekte sind Gebäude oder Gebäudeteile mit eigener wirtschaftlicher Funktion oder sonstige förderwürdige Anlagen (z.B. Einfriedungen). Im Falle von Umnutzungen und Revitalisierungen sind unter bestimmten Voraussetzungen höhere Förderungen- bis zu jeweils 150.000 - € - möglich.

Förderfähig sind Ausgaben für:

- Ausgaben für die Sanierung und/oder Erneuerung von Grundmauern, Fassaden, Toren, Türen, Fenstern und Dächern und ggf. die zum statischen Erhalt erforderlichen Gewerke.
- Ausgaben für Dämmmaßnahmen, welche im Zusammenhang mit den zu fördernden Gewerken entstehen.
- Ausgaben f
 ür die F
 örderung des Innenbereichs (unter bestimmten Voraussetzungen)

Bei Antragstellung ist anzugeben, ob und welche Positionen in Eigenleistung ausgeführt werden. In diesem Fall sind lediglich die Materialausgaben förderfähig.

Gestalterische Details stimmen Sie bitte <u>vor</u> Antragstellung und möglichst vor Einholung der Angebote/Kostenvoranschläge mit den Umsetzungsbeauftragten, Frau Danker und ggf. der Denkmalpflegerin beim Landkreis Lüneburg ab.

Sofern die beantragte Zuwendung mehr als 100.000,00 € beträgt und ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000,00 € netto pro Gewerk, sind mit dem Zuwendungsantrag mindestens drei Angebote pro Gewerk vorzulegen. Die Angebote müssen vergleichbar sein. Sofern keine 3 Angebote vorgelegt werden können, ist der schriftliche Nachweis zu erbringen, dass keine weiteren Firmen / Bieter zur Verfügung standen bzw. dass Sie sich um weitere Angebote bemüht haben.

Denkmalrechtliche Genehmigung, Baugenehmigungen und andere Genehmigungen Der Bewilligungsbescheid in der Dorfentwicklung ersetzt keine anderen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung). Diese Genehmigungen sind gesondert zu beantragen. Sofern Ihr Haus denkmalgeschützt ist oder sich in der Umgebung eines Baudenkmals befindet, benötigen Sie eine denkmalrechtliche Genehmigung des Landkreises Lüneburg. Die Genehmigung/en ist/sind hier ebenfalls in Kopie vorzulegen.

Zuwendungsantrag

Für jedes geplante Vorhaben (= Gebäude/Projekt) ist ein gesonderter Antrag einzureichen. Das aktuelle Antragsformular erhalten Sie bei den Gemeinden Garstedt, Toppenstedt und Wulfsen oder können es direkt auf der Internetseite www.ml.niedersachsen.de herunterladen. Sie gelangen über die Auswahl "Themen" — "Entwicklung des ländlichen Raums" — "ZILE – Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung" zu dem Link "Förderanträge". Dort finden Sie den "Förderantrag ZILE - investive Maßnahmen". Der Antrag ist vollständig auszufüllen und von den Eigentümern / den Vertretungsberechtigten (Vollmacht ist beizufügen) zu unterschreiben. Bitte achten Sie besonders darauf, dass das Stammdatenblatt komplett ausgefüllt ist.

Dem Antrag sind aussagekräftige Fotos, Angebot(e) oder eine detaillierte Kostenschätzung mit Mengen und Einheitspreisen, ggfs. Ansichtszeichnungen und Lagepläne, ggfs. Bau- oder sonstige Genehmigungen etc. beizufügen.

Die Gemeinden geben eine Stellungnahme zum Antrag ab und leiten den Zuwendungsantrag über das Planungsbüro Patt an das Amt für regionale Landesentwicklung weiter.

Positionen wie zum Beispiel Pauschalen, Unvorhergesehenes, zur Rundung, Sonstiges sowie Eventualpositionen ohne ausgewiesenen Gesamtpreis sind nicht zuwendungsfähig und werden aus den Angeboten gestrichen. Für angebotene Stundenlohnarbeiten muss der Umfang der ausgeführten Arbeiten nachgewiesen werden.

Beachten Sie bitte bei der Antragstellung, dass eine Nachbewilligung nicht möglich ist, falls sich die Gesamtausgaben des Projektes erhöhen sollten.

Falls noch keine Registriernummer vorhanden ist, ist außerdem ein Antrag auf Erteilung einer Registriernummer zu stellen. Ohne Registriernummer ist keine weitere Antragsbearbeitung möglich. Setzen Sie sich hierzu bitte mit Frau Griewaldt vom Amt für regionale Landesentwicklung in Verbindung (Tel. 04131/6972-333 Mo.-Do.). Den Antrag für die Registriernummer leiten Sie bitte dem Amt für regionale Landesentwicklung bereits <u>vor</u> Abgabe des Förderantrages direkt zu.

Eine Beratung durch das Planungsbüro Patt, das die Dorfentwicklung auch bei der Vorbereitung und Umsetzung von Vorhaben begleiten wird, kann jederzeit in Anspruch genommen werden. Ihnen entstehen dadurch grundsätzlich keine Kosten/Gebühren. Das Planungsbüro Patt gibt zu jedem Förderantrag eine fachliche Stellungnahme aus Sicht der Dorfentwicklung ab.

Für die Antragstellung gelten Antragsfristen. Anträge für geplante Dorfentwicklungsprojekte können bis zum 30. September 2024 eingereicht werden. Es zählt das Posteingangsdatum beim Amt für regionale Landesentwicklung.

Nach dem 30.09.2024 werden alle eingegangenen Anträge miteinander verglichen und bewertet. Daraus entsteht eine Rankingliste. Ob für Ihr beantragtes Projekt eine Zuwendung bewilligt werden kann, wird nach Prüfung Ihres förmlichen Antrages auf Grundlage der Ergebnisse des Rankings und der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Richten Sie sich bitte darauf ein, dass eine Bewilligung nicht vor März/ April 2025 erfolgen wird.

Wichtig: Erst wenn Ihnen der Zuwendungsbescheid vorliegt, darf der Auftrag an den/die Handwerker erteilt und mit dem Vorhaben begonnen werden!

Als Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (Auftragsvergabe schriftlich oder mündlich) Auch die Bestellung oder der Kauf von Baumaterial gilt als Maßnahmenbeginn und darf nicht vor Bescheiderteilung erfolgen.

Das Vorhaben muss komplett (ggf. über einen längeren Zeitraum) vorfinanziert werden. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Abschluss des Vorhabens (Erstattungsverfahren) und Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung. Nach vollständiger Fertigstellung des Vorhabens sind dem Amt für regionale Landesentwicklung mit dem dafür vorgesehenen Formular Rechnungen in Kopie und qualifizierte Zahlungsnachweise vorzulegen. Dabei ist zu beachten, dass der Zuwendungsempfänger auch Inhaber des rechnungsbegleichenden Kontos sein muss. Ausnahmen sind gesondert zu begründen. Die Zuwendung wird dann auf Basis der tatsächlichen Kosten ausgezahlt und kann somit bei einer Kostenermäßigung geringer ausfallen.

Bei der Ausführung des Vorhabens sind die im Zuwendungsbescheid enthaltenen **Fristen** und Auflagen einzuhalten. Eigenmächtige Abweichungen von den im Zuwendungsantrag angegebenen Voraussetzungen können unter Umständen zum Widerruf der Zuwendung führen.

Nachträgliche Änderungen bei der Ausführung des Projektes (z.B. Abweichungen vom Kostenangebot) müssen **vor Beauftragung und Ausführung** mit dem Amt für regionale Landesentwicklung abgestimmt und genehmigt werden. Die Mitteilung muss **schriftlich oder per E-Mail** an die zuständige Sachbearbeiterin erfolgen.

Ihre AnsprechpartnerInnen

Umsetzungsbegleiterin	Gemeinde Garstedt-	Bewilligungsbehörde
Planungsbüro Patt	Christa Beyer	Amt für regionale Landesent-
Billie Danker	Telefon: +49 4173 360	wicklung Lüneburg
Schillerstraße 15	gemeinde@garstedt.de	Frau Cornelia Schwanemann

21335 Lüneburg Tel.: 04131/221949-6

dorfentwicklung@patt-plan.de

Gemeinde Toppenstedt

Thomas Kaiser

Telefon: +49 4173 6606 gemeinde@toppenstedt.de

Gemeinde Wulfsen

Matthias Kruse Telefon: +49 4173 6700

E-Mail: gemeinde@wulfsen.de

Adolph-Kolping-Straße 12 21337 Lüneburg Tel.: 04131 / 6972 338

Cornelia.schwanemann@arl-

lg.niedersachsen.de

1